OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450534/3/MB/HEK

Datum:
Linz, 6. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des B G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C H, G Gebäude, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck vom 03.09.2019, GZ: Verkfl-34/2019-Pm, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 03.09.2019, GZ: Verkfl-34/2019-Pm, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück, GST-NR X, KG x, im Ausmaß von 688 m^2 samt darauf befindlichem Gebäude aus Anlass der mit Bescheid vom 10.11.2015, GZ: Bau-72/2015-bm, erteilten Baubewilligung ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 2.266,27 vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung umfasst weiters eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die gegen diesen Bescheid vom rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die mit Bescheid vom 10.11.2015, GZ: Bau-72/2015-bm, erteilte Baubewilligung nur dazu diene, die mit der Errichtung des Gebäudes auf dem gegenständlichen Grundstück im Jahr 1966 einhergegangenen Planabweichungen zu sanieren. Es sei mit diesem Baubewilligungsbescheid nur der bereits seit Jahrzehnten bestehende Bau bewilligt worden, tatsächliche Baumaßnahmen seien nicht durchgeführt worden. Sinngemäß sei daher der Tatbestand der §§ 19 OÖ BauO nicht erfüllt. In eventu machte der Bf geltend, dass jedenfalls „eine Ausnahme gemäß § 21 Abs. 1 Zi. 3 BauO“ vorliege, da die Nutzfläche nicht vergrößert worden sei. Der Bf beantragte, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages zu entfallen habe und die Einhebung der Abgabe gem. § 212a BAO ausgesetzt werde.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 7.10.2019, GZ: Verkfl-34/2019-Pm, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit Schreiben vom 25.10.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist seit 2014 Alleineigentümer der Liegenschaft, GST NR X, EZ X, KG x, mit der Adresse x, x., samt darauf befindlichem Einfamilienhaus und Garage. Die Baubewilligung für die Errichtung des Einfamilienhauses wurde den Rechtsvorgängern des Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.7.1966, GZ: BauR1-153/0, erteilt (ON 2 des Behördenaktes), die Baubewilligung für die Errichtung einer Kleingarage mit Bescheid vom 7.5.1992, GZ: 131/9-0017-1992-Bh (ON 4 des Behördenaktes). Im Zuge der Vorprüfung des vom Bf eingereichten Plans mit der Bezeichnung „Adaptierung des bestehenden Wohnhauses“ vom 8.9.2015 wurde festgestellt, dass die Lage des Wohnhauses und die Außenabmessung nicht mit dem eingereichten Projekt aus dem Jahr 1966 übereinstimmt und dass auch die im Jahr 1992 bewilligte Garage nicht entsprechend dem Einreichplan errichtet wurde. Hinsichtlich des Wohnhauses betrug die Abweichung der Lage betreffend den Abstand zur westlichen Straße 3,48 m und hinsichtlich der Garage ca. 1,00 m (Beschwerdevorentscheidung, Beschwerde). Der Bf wurde von der belangten Behörde dahingehend informiert, dass er für das Wohnhaus mit Garage, das derzeit ein konsensloses Gebäude darstelle, eine Baubewilligung beantragen müsse, andernfalls die bauliche Anlage innerhalb einer weiteren festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen wäre (Beschwerdevorentscheidung, Beschwerde). Mit Eingabe vom 14.10.2015, eingelangt bei der belangten Behörde am 9.11.2015, legte der Bf die Baubeschreibung samt Einreichplan, bezeichnet als „Umsituierung und Änderung der genehmigten Einreichplanung“ mit Datum 12.10.2015, vor (Stellungnahme des Bf [LVwG-450534/2], Beschwerdevorentscheidung, Einreichplan [ON 5 des Behördenaktes]). Aus der Baubeschreibung (LVwG-450534/2) geht hervor, dass der Bf mit dem Bauvorhaben der „Umsituierung und Änderung der genehmigten Einreichplanung“ (neben der „Umsituierung“) insbes. sonstige Änderungen (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994) beabsichtigte. Aus dem Einreichplan ergibt sich, dass es sich dabei um einen neuen Balkon, ein neues Geländer, die Erneuerung der Terrasse und des Stiegenaufganges handelte.

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 10.11.2015, GZ: Bau-72/2015-bm, wurde dem Bf die „Baubewilligung für das Vorhaben Umsituierung und Änderung des bestehenden Wohnhauses samt Garage auf dem (den) Grundstück(en) Nr. 2176/29, KG x, EZ X, Grundbuch x, entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Planverfassers S H GmbH., x, x, vom 12.10.2015“ erteilt (Spruchpunkt I des Bescheides). Unter Punkt II. des Spruches des Baubewilligungsbescheides vom 10.11.2015 wurden dem Bf Verfahrenskosten, und zwar eine Verwaltungsabgabe gemäß TP G/8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden [§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994] für eine bebaute Fläche, auf die sich die Baumaßnahme bezieht, von 150 m^2 bis 300 m^2) sowie Kommissionsgebühren vorgeschrieben.

Bisher wurde für das gegenständliche Grundstück kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Dass bisher kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet wurde, ergibt sich daraus, dass diese Feststellung im angefochtenen Bescheid vom Bf unbestritten blieb.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 34/2013 (Oö. BauO 1994), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(...)

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper
üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

§ 21
Ausnahmen und Ermäßigungen

(1) Der Verkehrsflächenbeitrag entfällt, wenn die Baubewilligung erteilt wird für
1. den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Sinn des § 3 Abs. 2 Z 5;
2. den Ausbau eines Dachraumes oder Dachgeschoßes
3. den sonstigen Zu- oder Umbau von Gebäuden, durch den die Nutzfläche insgesamt höchstens um 100 m^2 vergrößert wird;
(...)
(2) Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich um 60 %, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von
1. Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden;

2. ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen
(...)

III.2. Dem Bf wurde mit dem angefochtenen Bescheid für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück, GST-NR X, KG x, im Ausmaß von 688 m^2 aus Anlass der - für das hierauf befindliche Einfamilienhaus samt Garage - mit Bescheid vom 10.11.2015, GZ: Bau-72/2015-bm, erteilten Baubewilligung ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 2.266,27 vorgeschrieben. Der Bf bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass es sich bei der mit Bescheid vom 10.11.2015, GZ: Bau-72/2015-bm, erteilten Baubewilligung nicht um eine „Baubewilligung für den Neu- Zu- oder Umbau von Gebäuden" iSd § 19 Abs. 1 erster Satz Oö. BauO 1994 handle, sondern damit lediglich „ein ‚illegaler' Zustand bereinigt" werde, „rein rechtlich nur von einer Planänderung auszugehen" sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. § 19 Abs. 1 erster Satz Oö. BauO 1994 normiert, dass die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche (...) aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben hat.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, stellte die belangte Behörde im Zuge der Vorprüfung des vom Bf eingereichten Plans mit der Bezeichnung „Adaptierung des bestehenden Wohnhauses" vom 8.9.2015 fest, dass die Lage des Einfamilienhauses und die Außenabmessung nicht mit dem eingereichten Projekt aus dem Jahr 1966 übereinstimmte und dass auch die im Jahr 1992 bewilligte Garage nicht entsprechend dem Einreichplan errichtet wurde. Hinsichtlich des Wohnhauses betrug die Abweichung der Lage betreffend den Abstand zur westlichen Straße 3,48 m und hinsichtlich der Garage ca. 1,00 m. In der Folge wurde der Bf von der belangten Behörde zutreffend davon in Kenntnis gesetzt, dass er aufgrund des Vorliegens dieser nicht unwesentlichen Planabweichungen, nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist eine neuerliche Baubewilligung beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiteren festzusetzenden angemessenen Frist beseitigen müsse. Aufgrund dieser Vorgangsweise war dem Bf von Anfang an klar, dass die Erteilung eines nachträglichen, das Einfamilienhaus samt Garage umfassenden Baukonsenses gegenständlich erforderlich war. Dies entspricht der ständigen Judikatur des VwGH zum Vorgehen bei der Errichtung eines sgn. „aliud", wenn also für eine bauliche Anlage zwar eine schriftliche Baubewilligung erteilt wurde, die tatsächliche Bauausführung von diesem Konsens aber derart abweicht, dass die vorhandene bauliche Anlage vom Konsens nicht mehr gedeckt ist (vgl. z.B. VwGH 24.2.2016, Ro 2015/05/0012 mwN). Da das

Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist, bezieht sich der dadurch erwirkte Konsens auf ein konkret eingereichtes Bauprojekt, wobei davon auch die jeweils konsentierte Lage dieses Projektes umfasst ist. Für jedes Verrücken eines Bauvorhabens bedarf es daher einer neuerlichen – schriftlichen – Baubewilligung (vgl. Humer in Pabel [Hg.] Oö Baurecht [2019] § 49 Tz 33f mwN). Der das Einfamilienhaus samt Garage umfassende erforderliche Baukonsens wurde in der Folge vom Bf auch beantragt und rechtskräftig erteilt. Im gegenständlichen Verfahren macht der Bf nun geltend, dass er „nur eine Planänderung“ beantragt hätte, wenn er „von der Gemeinde richtig beraten worden“ wäre. Darauf ist aber im gegenständlichen Verfahren nicht einzugehen, da nicht die Rechtmäßigkeit des Baubewilligungsbescheides, sondern jene des Abgabenbescheides zu überprüfen ist.
Der belangten Behörde kann aber vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten somit nicht entgegengetreten werden, wenn sie die mit Bescheid vom 10.11.2015 rechtskräftig erteilte Baubewilligung, mit der nunmehr erstmals der Baukonsens für das Einfamilienhaus samt Garage erteilt wurde, zum Anlass für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages nimmt. Die im Spruchpunkt II des Baubewilligungsbescheides enthaltene Vorschreibung der Kosten, und zwar u.a. eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost G/8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden [§ 24 Abs. 1 Z. 1 Oö. Bauordnung 1994] für eine bebaute Fläche, auf die sich die Baumaßnahme bezieht, von 150 m^2 bis 300 m^2), bestätigt dieses Ergebnis.

III.3.2. Zum Vorbringen in der Beschwerde, dass gegenständlich die Ausnahmebestimmung des § 21 Abs. 1 Z. 3 Oö. BauO 1994 anzuwenden sei, da keine Baumaßnahmen getätigt wurden und somit die Nutzfläche nicht vergrößert wurde, ist Folgendes auszuführen:

Darauf, dass gegenständlich keine Baumaßnahmen getätigt wurden, ist gerade nicht abzustellen. Die nachträgliche Erteilung eines Baukonsenses für eine konsenswidrig errichtete bauliche Anlage umfasst immer deren gesamte Nutzfläche.

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. Ritz, BAO^6, § 212a Tz 2). Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich

zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter